

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 1/07 R

L 4 V 11/06 (Hessisches LSG)
S 11 V 2072/02 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
-Landesversorgungsamt Hessen-,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter D a u und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
27. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm persönlich unterzeichneten, an das Hessische Landessozialgerichts (LSG) gerichteten Schreiben vom 3.9.2007, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 13.9.2007, gegen das Urteil des LSG vom 27.6.2007, zugestellt am 23.7.2007, ein als "Revision" bezeichnetes Rechtsmittel eingelegt.
- 2 Die Revision des Klägers ist nicht statthaft. Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen ein Urteil des LSG die Revision an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG im Urteil oder nachträglich durch Beschluss des BSG aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG). Das LSG hat die Revision in seinem Urteil ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) liegt nicht vor. Die vom Kläger gleichwohl eingelegte Revision ist daher nach § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Wenn zugunsten des Klägers unterstellt würde, er habe mit dem vorgenannten Schreiben gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil Beschwerde einlegen wollen, wäre dieses Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen, weil es nicht der gesetzlichen Form entspricht. Der Kläger konnte nämlich, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und durch Senatsschreiben vom 20.9.2007 hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Die Verwerfung erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

